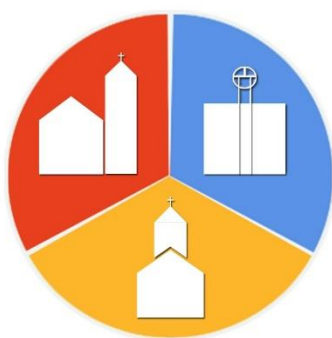




Bild von Henning Westerkamp auf Pixabay

Schutzkonzept des Pfarrverbandes Unterhaching



**Konzept zum achtsamen Umgang
mit Kindern und Jugendlichen
sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Impressum

Herausgeber:

Pfarrverband Unterhaching (Homepage: www.pfarrverband-unterhaching.de)

mit den Pfarreien St. Alto, St. Birgitta und St. Korbinian

vertreten durch Pfarrer Axel Windecker,

Münchner Str. 105, 82008 Unterhaching

Erzbischöfliches Dekanat München Süd-Ost

In Absprache mit:

Stabsstelle – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im erzbischöflichen Ordinariat München

Beziehbar über die Homepage des Pfarrverbands als PDF-Ausgabe oder gedruckt über den o.g. Herausgeber.

Stand: 06/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	4
2. Verhaltenskodex	5
2.1. Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?.....	6
2.1.1. Grenzverletzungen	6
2.1.2. Sexuelle Übergriffe	6
2.1.3. Strafbare Handlungen	7
2.2. Gestaltung von Nähe und Distanz	7
2.3. Angemessenheit von Körperkontakt.....	8
2.4. Sprache und Wortwahl	8
2.5. Digitale Medien und soziale Netzwerke	9
2.6. Beachtung der Intimsphäre	9
2.7. Zulässigkeit von Geschenken	10
2.8. Disziplinierungsmaßnahmen.....	10
2.9. Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie.....	10
2.10. Verhalten auf Freizeiten und Reisen	11
3. Risikofaktoren und Risikoanalyse	12
3.1. Risikofaktoren	12
3.2. Risikoanalyse der Einrichtung	12
3.3. Risikoanalyse von Maßnahmen.....	13
4. Personalauswahl und Personalentwicklung	15
4.1. Persönliche Eignung.....	15
4.2. Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft	15
5. Umgang mit Konflikten	16
5.1. Grundsätze	16
5.2. Ziele	17
6. Interventionsplan	17
7. Qualitätsmanagement	18
7.1. Präventionsarbeit im Pfarrverband	18
7.2. Transparenz über Präventionsarbeit.....	18
7.3. Schutz und Unterstützung von Betroffenen	18
7.4. Unterstützung des irritierten Systems	18
8. Aus- und Fortbildungen.....	19
8.1. Mitglieder des Seelsorgeteams	19
8.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen	19
9. Schlusswort.....	20
10. Inkraftsetzung.....	20
11. Kontakte und Hilfsangebote	21
11.1. Präventionsbeauftragte im Pfarrverband.....	21
11.2. Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen	21
11.3. Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs	21
11.4. Unabhängiger Betroffenenbeirat	21

1. Zielsetzung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt. Sie haben eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt, sowie am 18. November 2019 eine „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ beschlossen und am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

Als Konkretisierung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amtsblatt 2022, Nr. 7, S. 261-277) hat die Erzdiözese München und Freising Ausführungsbestimmungen erlassen, die derzeit in der Fassung vom 1. Juni 2022 vorliegen. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzepts für jede Einrichtung in der Erzdiözese vor.

Sehr gerne möchten wir Ihnen unser Schutzkonzept für den Pfarrverband Unterhaching vorstellen. Wir freuen uns über Ihr Interesse für dieses so wichtige und notwendige Thema.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu begleiten, ist eine unserer wichtigen Tätigkeiten in den Pfarreien und vielen weiteren kirchlichen Gruppen. Dabei steht der Schutz jedes einzelnen im Vordergrund. Sämtliche Formen von Übergriffigkeit und Gewalt, jedwede Überschreitung ihrer Rechte oder Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeit müssen verhindert werden. Es geht um offene Augen und Ohren, um fatale Entwicklungen wahrzunehmen und rechtzeitig zu intervenieren.

Die Regeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind vielerorts bekannt. Doch müssen auch Strukturen vorhanden sein, welche die Regeln überprüfen und so einen nachhaltigen Schutz ermöglichen.

Das Schutzkonzept hat einen verpflichtenden Charakter und ist jedem zugänglich.

Die Handreichungen der Erzdiözese München und Freising „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Teil dieses Schutzkonzepts.

Gerne greifen wir Anregungen auf, um unser Schutzkonzept weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Pfarrverband Unterhaching
Pfarrer Axel Windecker

2. Verhaltenskodex

Der Pfarrverband Unterhaching, in dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können, soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Menschen angenommen werden und sicher sind. Dabei tragen alle Sorge und Verantwortung für ein Klima der Achtsamkeit. Jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird kein Raum geboten. Wir sind uns bewusst, dass es noch weitere Formen (körperliche und geistige Übergriffigkeit und im kirchlichen Milieu spirituelle und religiöse Gewalt) gibt.



Bild von Dim Hou auf Pixabay

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, um Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene möglichst gut vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen zu schützen.

Wir verpflichten uns, miteinander einfühlsam umzugehen und gerade bei Schutzbefohlenen eine Kultur der Achtsamkeit walten zu lassen.

Wir verpflichten uns zur Transparenz im gegenseitigen Umgang.

Wir verpflichten uns, in unseren Einrichtungen und Gruppierungen wachsam hinzuschauen, Verstöße offen anzusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dieses Schutzkonzept beschäftigt sich mit den Mechanismen sexualisierter Gewalt.

Da in dem vorliegenden Konzept nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

2.1. Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

2.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung „sind **Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen**. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem **vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig**. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, des/der Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abubrechen.“¹

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln oder Strukturen.

2.1.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

¹ Erzbistum München und Freising (2023), Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, S. 6.

2.1.3. Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, selbst wenn diese volljährig sind. Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird.² Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle.

Nutzen Erwachsene, denen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, ihre Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, machen sie sich strafbar.

2.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit in unseren Einrichtungen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist je nach Alter und Situation notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können. Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben.
- Einzelgespräche sind ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein. Der Raum muss einsehbar sein und darf nicht verschlossen werden.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten.
- Wir sind herausgefordert, die Menschen in unseren Einrichtungen zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist zweierlei gemeint:
 - ✓ Alle Schutzbefohlenen haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Schutzbefohlenen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
 - ✓ Andererseits sind wir berechtigt, uns weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.

² Nach Hallstein (1996) in: Hasler, F. & Fegert, J. M. (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.

- Sollten Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst Kenntnis von einem (Verdachts-)Fall von sexuellem Missbrauch oder einer Grenzüberschreitung erhalten, müssen sie unverzüglich und ausschließlich eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen (s. Punkt 11.2.) darüber informieren.³

2.3. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des anderen wahrgenommen und respektiert werden.

- Im Umgang mit Schutzbefohlenen soll immer mind. eine zweite Person (möglichst eine Leitung) anwesend bzw. über Ort, Zeitpunkt und Grund informiert sein, wenn es zu körperlicher Nähe (z.B. Trost spenden) kommt.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Körperliche Berührungen sollen weitgehend ausgeschlossen werden, außer ein derartiges Signal geht vom Kind/Jugendlichen/schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aus. Sie kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.), gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich und transparent sind.

2.4. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den Schutzbefohlenen zu achten.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.
- Wir sprechen uns gegenseitig mit richtigem Namen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird.

³ Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29.

2.5. Digitale Medien und soziale Netzwerke

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir nutzen zahlreiche dieser Medien und Netzwerke und das ist gut so! Der Umgang mit diesen Medien muss stets von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, gewalttätigen bzw. gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken muss den allgemeingültigen Regeln entsprechen. Gruppenkommunikation ist der Einzelkommunikation in den meisten Fällen vorzuziehen. Eine Messenger-Nutzung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person.
- Bei Minderjährigen ist die Kommunikation nur mit vorheriger Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten zulässig, zu bevorzugen ist eine Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.
- Bei allen Formen von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexualisiertem Verhalten und Mobbing soll dieses sofort angesprochen und einer Person gemeldet werden, die helfen kann.
- Mit privaten Daten, besonders mit mobilen Telefonnummern, ist vertrauensvoll umzugehen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind einzuhalten.

2.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen transparent sind.

2.7. Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke an hauptamtliche Mitarbeiter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.

2.8. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Auswirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs.
- Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.

2.9. Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

Bei der Kommunionsspendung gehen wir vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren in diesem Fall Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.10. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen den damit verbundenen Anforderungen bewusst sein.

Unsere Leitlinien sind:

- Die Schutzbefohlenen sollen stets von einer ausreichenden Anzahl verantwortlicher Bezugspersonen (s. Punkt 4. Personalauswahl und Personalentwicklung) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen (z.B. Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter, Hauptamtliche aus dem Seelsorgeteam) widerspiegeln.
- Jungen und Mädchen schlafen geschlechtergetrennt und ohne Begleitperson im Zimmer.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im Team und machen sie für die Beteiligten transparent.
- Ein erwachsener Ansprechpartner ist rund um die Uhr an einem festen und bekannten Ort erreichbar.
- Dusch- und Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt.
- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Minderjährigen in geschlossenen Räumen ist zu vermeiden.
- Generell ist in jeglichen Situationen auf Transparenz zu achten.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten. Die Räume sollten von einer Begleitperson nicht allein betreten werden. Es sollte nach Möglichkeit immer eine zweite Begleitperson anwesend sein.

3. Risikofaktoren und Risikoanalyse

3.1. Risikofaktoren

Um ein gutes Miteinander in unseren Einrichtungen zu ermöglichen, ist es wichtig, bestimmte Risikofaktoren zu vermeiden. Solche sind:

- **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern. Diese können Täter bzw. Täterinnen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt es an Orientierung und Rückmeldung.
- **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „Wir hier drinnen, die da draußen“-Mentalität kreiert.

3.2. Risikoanalyse der Einrichtung

Mit Hilfe einer Risikoanalyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden.

Dabei werden die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte im Einzelnen in den Blick genommen. Es werden Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen und gut funktionierende Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert.

Als Hilfestellung dienen u.a. folgende Fragen, die vor Ort ergänzt werden können und sollen:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Wie ist der Zugang zu den Räumlichkeiten geregelt?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Wie werden sie von uns genutzt? (z.B. verschiedene Formen von Seelsorgegesprächen, Beratungsgesprächen, Krankenbesuchen etc.)

3.3. Risikoanalyse von Maßnahmen

In all unserem Tun ist es uns ein Anliegen, achtsam mit den Menschen umzugehen. Dafür ist es notwendig genau hinzuschauen, um unseren Bedürfnissen und denen der anderen gerecht zu werden. Idealerweise geschieht die Risikoanalyse in Partizipation, denn von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte (vgl. §1(1) GG und §1 BGB). Kinder und Jugendliche, die im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen ernst genommen und sie altersentsprechend an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen jeglicher Art geschützt. Unser Ziel ist es, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bei uns

- ✓ Selbstwirksamkeit erfahren,
- ✓ ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können
- ✓ die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

Hilfestellung hierbei bieten die Checklisten der Erzdiözese. Diese behandeln folgende Bereiche:

Erstkommunionvorbereitung

Vor Beginn der Erstkommunionvorbereitung findet ein Treffen mit allen Gruppenmüttern und -vätern statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Erstkommunion, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitungen reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

Firmvorbereitung

Vor Beginn der Firmvorbereitung findet ein Treffen mit allen Firmhelferinnen und -helfern statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Firmung, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitungen reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

Freizeitmaßnahmen

Vor Beginn der Maßnahme findet ein Treffen mit allen Verantwortlichen statt, bei dem die entsprechende Checkliste bearbeitet wird. Dieses Treffen findet frühestens drei Monate vor der Veranstaltung statt. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Ebenso wird nach der Maßnahme, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

Gruppenstunden

Vor Gründung einer Gruppe findet ein Treffen mit den neuen Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen mit einer verantwortlichen Person (z.B. Pfarrjugendleitung, Jugendseelsorgerin bzw. Jugendseelsorger, Präventionsbeauftragte, Pfarrer etc.) statt, bei dem die entsprechende Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Der Pfarrer bzw. die mit der Prävention beauftragte Person der Pfarrei legt einen Zeitraum fest, in dem diese Checkliste neu bearbeitet wird.

Einzelgespräche

Einzelgespräche mit Schutzbefohlenen werden in unseren Einrichtungen sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt. Gespräche, die von Hauptamtlichen geführt werden, entsprechen einem professionellen Anspruch. Für diese gilt die Checkliste für Einzelgespräche. Einzelgespräche von Ehrenamtlichen werden so geführt, dass sie dem Verhaltenskodex des Schutzkonzepts (siehe Kapitel 2) entsprechen.

4. Personalauswahl und Personalentwicklung

4.1. Persönliche Eignung

Unsere Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Grundlagen dieses Schutzkonzepts im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Personalgesprächen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Das Seelsorgeteam achtet darauf, dass das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ im Bewusstsein aller beteiligten Personen bleibt.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) und die im Erzbistum München und Freising geltende Präventionsordnung verpflichten alle katholischen Einrichtungen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig ist.

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt bei allen Hauptamtlichen wie Ehrenamtlichen durch die regelmäßige Vorlage (derzeit alle fünf Jahre) eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (eFZ). Nach Einsendung des eFZ an die „Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ erhält man das eFZ sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurück.

Alle haben darüber hinaus eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies gilt auch für Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die nicht zur Vorlage eines eFZ verpflichtet sind, die aber im vergleichbaren Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

Die benötigten Unterlagen (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, sowie eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung mit dem Datum und Unterschrift der Einsichtnahme in das eFZ bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Ordinariats) werden bei der Verwaltungsleitung bei den Personalakten in einem eigenen Ordner „Prävention“ gesammelt. Für die Aktualität sind die jeweiligen Bereichsverantwortlichen zuständig.

5. Umgang mit Konflikten

Wir möchten, dass es allen Menschen in unseren Einrichtungen gutgeht und jede bzw. jeder das sagen kann, was sie bzw. ihn stört.

Damit auch klar ist, an wen ich mich mit einer Beschwerde wenden kann, wird auf der Homepage des Pfarrverbands auf das Schutzkonzept und die Ansprechpartner hingewiesen. Außerdem werden in den Gruppenstunden Kinder und Jugendliche informiert, dass sie bei Problemen immer mit der Gruppenleitung, dem Seelsorgeteam und der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbandes reden können.

Im Folgenden fassen wir unsere bisherigen Erfahrungen zu Handlungsempfehlungen zusammen.

Wir bezeichnen dabei als „Konflikt“,

- wenn es Streit gibt.
- wenn man sich ungerecht behandelt fühlt.
- wenn der Verdacht auf Mobbing besteht bzw. Personen gemobbt werden.
- wenn man mit einer Entscheidung unzufrieden ist.
- wenn es jemandem schlecht geht.

Kommt es unter, gegen oder durch Schutzbefohlene zu körperlicher Gewalt, so sind die für diesen Personenkreis verantwortlichen Hauptamtlichen umgehend zu informieren.

5.1. Grundsätze

- Konflikte gehören zum Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Beschwerden werden immer ernst genommen und bearbeitet.
- Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit.
- Alle Beteiligten haben das Recht, etwas zur Sache zu sagen.
- Alle Beteiligten bemühen sich um eine zielführende Lösung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, können weitere Personen (s. Kapitel 11) um Hilfe gebeten werden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn es wenigstens eine der beteiligten Person für notwendig hält.

5.2. Ziele

- Wir wollen allen Mitgliedern unserer Gruppen die Möglichkeit geben, Missstände zu benennen.
- Wir wollen Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheiten finden.
- Wir wollen Kommunikationswege klären und für alle verdeutlichen.
- Im Zweifelsfall darf man sich jederzeit an die Präventionsbeauftragten des Pfarrverbands sowie andere Hilfsangebote (s. Kapitel 11) wenden.

6. Interventionsplan

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

Diese sind im Handlungsleitfaden „Vorgehen im Verdachtsfall bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder eine schutz- oder hilfebedürftige Person“ des Erzbistums festgelegt:

- Hinsehen und handeln im Verdachtsfall
- Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen
- Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen
- Dokumentation (zu finden in der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche)
- Wo finde ich Hilfe?



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

Die wichtigsten Informationen zum Thema haben wir auch auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt unter **www.pfarrverband-unterhaching.de/Praevention/**

Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeiter:innen der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen (s. Punkt 11.2.) umgehend verpflichtend zu informieren. Diese entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist.

7. Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement beginnt bei einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

7.1. Präventionsarbeit im Pfarrverband

Die Präventionsbeauftragten überprüfen die Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort, evaluieren es und entwickeln es zusammen mit den Gruppenverantwortlichen weiter. Mindestens einmal im Jahr beschäftigt sich der Pfarrverbandsrat mit dem Thema „Prävention“ und dem aktuellen Schutzkonzept.

7.2. Transparenz über Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit wird als fester Bestandteil in unserem Pfarrverband verankert und veröffentlicht. Innerhalb unserer Gruppen werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt.

7.3. Schutz und Unterstützung von Betroffenen

Kommt es direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung und der Schutz der bzw. des Betroffenen höchste Priorität.

7.4. Unterstützung des irritierten Systems

Bei einem Interventionsfall kann eine Gruppe als System irritiert sein. Eine externe Unterstützung oder Begleitung kann dann hilfreich sein.

8. Aus- und Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Auch langfristig soll es als zentrales Thema in der Arbeit mit Schutzbefohlenen benannt und bearbeitet werden.

8.1. Mitglieder des Seelsorgeteams

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Seelsorgeteam vor Ort
- Schulung zur Präventionsarbeit durch die Erzdiözese

8.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit unserem Schutzkonzept und Schulung zur Handreichung der Erzdiözese mit dem Titel „Miteinander achtsam leben“

9. Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf Dauer garantiert.

Aber das funktioniert in einem sich verändernden Arbeitsfeld nicht.

Das Leben in unserem Pfarrverband und damit in unseren Gruppen ist einer starken Fluktuation ausgesetzt. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

10. Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Pfarrverbands. Dieses Schutzkonzept ist für alle Interessierten außerdem in den Pfarrbüros einsehbar.

11. Kontakte und Hilfsangebote

Im Bedarfsfall kann jede Person per Telefon, persönlich, schriftlich oder per E-Mail mit dem Seelsorgeteam und den Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen. Mögliche Anliegen werden entgegengenommen und vertrauensvoll an die übergeordnete zuständige Stelle weitergeleitet. **In dringenden Fällen** kann man sich bei dieser Nummer melden: 089 / 615 217-99 (Notfallnummer des Pfarrverbands).

11.1. Präventionsbeauftragte im Pfarrverband

Männliche Ansprechperson:

Pfarrer Axel Windecker
Münchner Straße 105
82008 Unterhaching
Telefon: 089 / 615 217-0
E-Mail: awindecker@ebmuc.de

Weibliche Ansprechperson:

Gemeindereferentin Tine Hock
Friedensplatz 3
82008 Unterhaching
Telefon: 089 / 66 59 07 30
E-Mail: chock@ebmuc.de

11.2. Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4, 80333 München
Mobil: 0174 / 3 00 26 47
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Psych. Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42, 82441 Ohlstadt
Telefon: 08841 / 6 76 99 19
Mobil: 0160 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

11.3. Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs

Telefon: 089 / 2137 – 77 000
Mo bis Fr jeweils von 9 bis 12 Uhr, Di und Mi jeweils von 16 bis 19 Uhr

11.4. Unabhängiger Betroffenenbeirat

Homepage: www.betroffenenbeirat-muenchen.de
E-Mail: kontakt@betroffenenbeirat-muenchen.de